

# Richtlinie betr. Kotierung von ausländischen Gesellschaften (Richtlinie Ausländische Gesellschaften, RLAG)

Vom 1. Januar 2016  
Regl. Grundlage Art. 7 und 25 KR

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 1  
Zweck* Diese Richtlinie bezweckt, für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Emittenten und Beteiligungsrechte sowie eine faire Information sicherzustellen (Art. 1 FinfraG, Art. 1 KR).

*Siehe hierzu auch:*

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

*Art. 2  
Geltungsbereich* Diese Richtlinie regelt die Grundsätze der Kotierung von ausländischen Gesellschaften an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

*Art. 3  
Begriffe* <sup>1</sup> Als ausländische Gesellschaften im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, deren rechtlicher Sitz sich nicht in der Schweiz befindet.

<sup>2</sup> Als andere vom Regulatory Board anerkannte Börse mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen gelten grundsätzlich die Mitgliedsbörsen der Federation of European Securities Exchanges (FESE) und der World Federation of Exchanges (WFE).

*Siehe hierzu auch:*

- Homepage der Federation of European Securities Exchanges
- Homepage der World Federation of Exchanges

*Art. 4  
Kotierungsarten* <sup>1</sup> Ist eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsgesuchs bei SIX Exchange Regulation noch nicht an einer anderen vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert, so steht ihr an SIX Swiss Exchange nur die Möglichkeit einer Primärkotierung unter Anwendung der Vorschriften gemäss Art. 6 ff. offen.

<sup>2</sup> Ist eine Gesellschaft bereits an einer anderen vom Regulatory Board anerkannten Börse mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert, so steht ihr wahlweise die Möglichkeit einer Primärkotierung (Art. 6 ff.) oder einer Sekundärkotierung (Art. 12 ff.) gemäss dieser Richtlinie offen. Gleiches gilt, wenn eine Gesellschaft gleichzeitig, d.h. mit gleichem ersten Handelstag, sowohl an der Primärbörse wie auch an SIX Swiss Exchange kotiert wird (sog. «Dual Listing»).

*Art. 5*  
*Verweis auf KR*

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Beteiligungsrechten ausländischer Gesellschaften finden die Bestimmungen des Kotierungsreglements sowie seiner Ausführungsbestimmungen Anwendung, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Insbesondere richten sich die Zuständigkeiten und Rechtsmittelinstanzen bei Sanktionsverfahren nach Art. 59 ff. KR.

## II. PRIMÄRKOTIERUNG

### A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG

*Art. 6*  
*Anforderungen an den Emittenten*

Der Emittent hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kotierung im Sitzstaat nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist (Art. 25 KR). Dies kann erfolgen mittels:

1. eines Gutachtens («Legal Opinion») einer unabhängigen Anwaltskanzlei; oder
2. eines entsprechenden Auszugs aus dem im Rahmen des jeweiligen Registrierungsverfahrens erfolgten ablehnenden Entscheid der zuständigen Behörde im Sitzstaat, aus dem hervorgeht, dass die Ablehnung nicht aufgrund von unterbliebenen Anlegerschutzvorschriften erfolgte.

### B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

*Art. 7*  
*Kotierungsprospekt*

Der Emittent verpflichtet sich, im Kotierungsprospekt aufzuführen, in welchen Publikationsorganen die Bekanntmachungen, welche gemäss dem Gesellschaftsrecht des entsprechenden Sitzstaates gefordert werden, veröffentlicht werden.

## C. KOTIERUNGSVERFAHREN

*Art. 8  
Gerichtsstand* Der Emittent hat in Ergänzung zu Art. 45 KR zu erklären, dass er als Gerichtsstand im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Kotierung die schweizerischen Gerichte anerkennt.

*Art. 9  
Anpassung des  
Kotierungsverfahrens  
(IPO und Kapitaltran-  
saktionen)* Das Regulatory Board behält sich das Recht vor, den Ablauf des Kotierungsverfahrens entsprechend anzupassen, wenn aufgrund des Gesellschaftsrechts des Sitzstaates der Zeitpunkt der rechtlichen Schaffung der Aktien nicht mit demjenigen des schweizerischen Rechts (Eintrag im Handelsregister) übereinstimmt.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

## D. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG FÜR AUSLÄNDISCHE EMITTENTEN MIT PRIMÄRKOTIERTEN BZW. HAUPTKOTIERTEN BETEILIGUNGSRECHTEN

*Art. 10  
Pflichten* Ausländische Emittenten mit primärkotierten bzw. hauptkotierten Beteiligungsrechten müssen grundsätzlich dieselben Vorschriften betreffend die Aufrechterhaltung der Kotierung einhalten wie Emittenten mit Sitz in der Schweiz.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

## E. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

*Art. 11  
Nachträgliche Kotierung  
im Sitzstaat* <sup>1</sup> Werden die Beteiligungsrechte einer an SIX Swiss Exchange primär kotierten, ausländischen Gesellschaft nachträglich auch im Sitzstaat kotiert, bleibt die Kotierung an SIX Swiss Exchange grundsätzlich als Sekundärkotierung mit den entsprechenden Pflichten gemäss Art. 19 ff. KR bestehen.

<sup>2</sup> Sofern keine Vorschriften der entsprechenden Börse im Sitzstaat entgegenstehen, kann der Emittent auch beantragen, dass die Primärkotierung mit den entsprechenden Pflichten gemäss Art. 10 KR bei SIX Swiss Exchange bestehen bleibt.

### III. SEKUNDÄRKOTIERUNG

#### A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG

*Art. 12  
Anforderungen an den  
Emittenten*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an den Emittenten gelten als erfüllt, wenn seine Beteiligungsrechte im Sitz- bzw. in einem Drittstaat an einer anderen vom Regulatory Board anerkannten Börse mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert sind.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an das Revisionsorgan gemäss Art. 13 KR sind für die Kotierung und für deren Aufrechterhaltung einzuhalten.

*Art. 13  
Anforderungen an die  
Beteiligungsrechte*

In Abweichung von Art. 19 KR gilt eine ausreichende Streuung als erreicht, wenn die Kapitalisierung der sich in der Schweiz im Umlauf befindlichen Beteiligungsrechte mindestens CHF 10 Mio. beträgt oder der Gesuchsteller (Art. 43 KR) auf andere Weise nachweist, dass ein marktmässiger Handel zustande kommt.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Streuung (RLST)

#### B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

*Art. 14  
Kotierungsprospekt*

Stellt ein Emittent einen Antrag auf Kotierung für dieselben Beteiligungsrechte innerhalb von sechs Monaten seit der Kotierung an der Primärbörse, so anerkennt das Regulatory Board den im Zusammenhang mit der Kotierung an der Primärbörse erstellten und von der zuständigen Stelle der Primärbörse genehmigten Kotierungsprospekt (Art. 30 Abs. 1 KR) unter Ergänzung der folgenden technischen Angaben für den Schweizer Markt:

- Valorennummer;
- Zahlstelle;
- Abwicklungsstelle;
- Handelswährung.

*Art. 15  
Kurzprospekt*

<sup>1</sup> Erfolgt die Neukotierung an SIX Swiss Exchange mehr als sechs Monate nach der Kotierung an der Primärbörse, in deren Zusammenhang ein Kotierungsprospekt erstellt wurde, so ist für die Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange ein Kurzprospekt einzuzeichnen.

<sup>2</sup> Im Kurzprospekt sind die Angaben über die Beteiligungsrechte gemäss Schema A mit Ausnahme von Schema A, Ziff. 3.9, 3.10 und 3.13 aufzuführen und der Kurzprospekt muss eine Beschreibung des Emittenten enthalten.

<sup>3</sup> Für weiterführende Angaben über den Emittenten ist der Verweis auf Referenzdokumente gemäss Art. 35 KR zulässig.

<sup>4</sup> Jeder Kurzprospekt hat zudem eine «no material change»-Erklärung sowie eine entsprechende Verantwortlichkeitsklausel zu enthalten (Schema A, Ziff. 2.7.5 und 4).

*Art. 16*  
*«Offizielle Mitteilung»*

<sup>1</sup> Bei der Neukotierung hat die «Offizielle Mitteilung» zusätzlich zu den in Art. 5a Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte erwähnten Punkten das Folgende zu enthalten:

- Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol;
- Handelswährung an SIX Swiss Exchange.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

C. KOTIERUNGSVERFAHREN

*Art. 17*  
*Kotierungsgesuch*

<sup>1</sup> (aufgehoben)

<sup>2</sup> Ein Emittent, der bereits an einer anderen, vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert ist, muss im Kotierungsgesuch angeben, ob er eine Primär- oder eine Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange beantragt.

<sup>3</sup> Bezüglich des Inhalts des Gesuchs ist in Ergänzung zu Art. 45 KR eine Erklärung des Emittenten beizubringen, dass die entsprechenden Beteiligungsrechte bereits an der Primärbörse kotiert sind oder zumindest der Kotierungsantrag gestellt wurde.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller hat im Rahmen der Einreichung des Kotierungsgesuchs zudem die Erklärung beizubringen, dass die Beteiligungsrechte über eine ausreichende Streuung gemäss Art. 13 verfügen.

<sup>5</sup> (aufgehoben)

*Art. 18*  
*Beilagen*

<sup>1</sup> Dem Kotierungsgesuch gemäss Art. 17 sind beizulegen:

- Kotierungs- bzw. Kurzprospekt (Art. 14 f.);
- Bestätigung der Primärbörse, dass die Beteiligungsrechte der Gesellschaft kotiert sind.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

D. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG FÜR EMITTENTEN MIT SEKUNDÄRKOTIERTEN BETEILIGUNGSRECHTEN

Art. 19  
*Periodische Berichterstattung* (aufgehoben)

Art. 20  
*Jährliche Datenerhebung* Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten müssen an der von SIX Exchange Regulation jährlich durchgeführten Datenerhebung teilnehmen und die entsprechenden Daten an SIX Exchange Regulation übermitteln.

Art. 21  
*Ad hoc-Publizität* <sup>1</sup> Die Pflicht von Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten zur Veröffentlichung potentiell kursrelevanter Tatsachen (Ad hoc-Publizität) richtet sich nach der Rechtsordnung der Primärbörse.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen einer solchen Pflicht ist die entsprechende Medienmitteilung zeitgleich den Schweizer Marktteilnehmern bekannt zu machen. Zu diesem Zweck ist sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Publikation mindestens zwei, bei professionellen Marktteilnehmern verbreiteten, elektronischen Informationssystemen (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) zuzustellen. Zudem ist sie gleichzeitig SIX Exchange Regulation zu übermitteln.

Art. 22  
*Regelmeldepflichten* Die Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten müssen die Regelmeldepflichten gemäss Art. 14 Richtlinie Regelmeldepflichten erfüllen.

E. ÜBRIGE DATENERHEBUNG

Art. 23  
*Sistierung des Handels* <sup>1</sup> Die Sistierung des Handels hat grundsätzlich gleichzeitig wie an der Primärbörse zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Emittent verpflichtet sich, SIX Exchange Regulation eine Sistierung des Handels an der Primärbörse sofort zu melden.

Art. 24  
*«Offizielle Mitteilung»* (aufgehoben)

Art. 25  
*Veröffentlichung und Weiterverbreitung von Meldungen durch SIX Swiss Exchange* SIX Swiss Exchange kann die vom Emittenten gemeldeten Daten (mit Ausnahme von Daten im Zusammenhang mit einem Kotierungsgesuch) über das Internet oder andere geeignete Mittel veröffentlichen und verbreiten.

#### IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

*Art. 26  
Ausgestaltung der  
Effekten*

Sofern die Ausgestaltung der Effekten dem Recht des Sitzstaates des Emittenten unterstellt wurde, hat der Gesuchsteller sicherzustellen, dass eine reibungslose Abwicklung des Handels an SIX Swiss Exchange gewährleistet ist.

*Art. 27  
IOSCO IDS*

SIX Exchange Regulation anerkennt grundsätzlich im Hinblick auf die Kotierung Kotierungsprospekte, welche nach Massgabe der IOSCO International Disclosure Standards for Cross Border Offerings and Initial Listings by Foreign Issuers («IDS») erstellt wurden.

*Siehe hierzu auch:*

- Webseite der IOSCO

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 28  
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betreffend Kotierung ausländischer Gesellschaften vom 18. September 2007.

*Art. 28a  
Revisionen*

<sup>1</sup> Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 7, 16, 18 und 24 tritt am 1. März 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Die mit Beschluss des Issuers Committees vom 14. März 2014 erlassene Revision der Art. 10, Art. 16 bis 22 und Art. 24 tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 1 per 1. April 2016.

*Art. 29  
Übergangsbestimmung*

Gesuche von neuen Emittenten werden nach dieser Richtlinie beurteilt, falls sie am oder nach dem Datum des Inkrafttretens bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

ANHANG 1

## Adressen und Kontaktangaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Kotierung

<i>Adresse</i>	SIX Swiss Exchange AG SIX Exchange Regulation Listing & Enforcement - MAP Postfach 1758 8021 Zürich
<i>Fax</i>	+41(0)58 499 29 33
<i>E-Mail</i>	<a href="mailto:meldepflichten@six-group.com">meldepflichten@six-group.com</a> (Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung) <a href="mailto:zulassung@six-group.com">zulassung@six-group.com</a> (Offizielle Mitteilungen)
<i>Telefon</i>	Im Zusammenhang mit den Meldepflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung erteilen Auskünfte:  Tel. +41(0)58 399 29 13 Tel. +41(0)58 399 29 15 Tel. +41(0)58 399 21 52



ANHANG 2

## Adressen und Kontaktpersonen im Zusammenhang mit der Kotierung von Beteiligungsrechten

*Adresse*

SIX Swiss Exchange AG  
SIX Exchange Regulation  
Listing & Enforcement - KTR  
Postfach 1758  
8021 Zürich

*Fax*

+41(0)58 499 29 34

*E-Mail*

[kotierung@six-group.com](mailto:kotierung@six-group.com)  
(Auskünfte über Kotierung von Beteiligungsrechten)  
[zulassung@six-group.com](mailto:zulassung@six-group.com)  
(Offizielle Mitteilungen)

*Kontaktpersonen*

Im Zusammenhang mit Fragen zur Kotierung von Beteiligungsrechten erteilt Auskünfte:

Marc Enseleit

Tel. +41(0)58 399 29 78